



# Sicherung der Barrierefreiheit bei kommunalen Bauvorhaben



## Grundlage Beschluss des Stadtrates vom 28.9.2011

Stadt Halle (Saale) 28.09.2011

### **A u s z u g**

aus der Niederschrift der 25. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28.09.2011 :

zu 6.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Durchsetzung der Barrierefreiheit

Vorlage: V/2010/09227

Abstimmungsergebnis:

Beschluss (in geänderter Form):'

mehrheitlich zugestimmt

1. Die Stadtverwaltung, einschließlich ihrer Eigenbetriebe, wird beauftragt, als Auftraggeber (Bauherr) für eigene kommunale Bauvorhaben in den Aufgabenstellungen dezidiert die Anforderungen zum barrierefreien Planen und Bauen u.a. im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz LSA schriftlich zu fixieren.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für Jedes Bauvorhaben im Sinne von Ziffer 1 einen aktenkundigen Nachweis über die barrierefreie Planung und Bauausführung ihren entsprechenden Vorlagen beizufügen. Dieser Nachweis ist spätestens ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) zu dokumentieren. Der Nachweis muss auch den Prozess der Abwägung enthalten, falls Belange von Menschen mit Behinderungen aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können.



## Grundlage Beschluss des Stadtrates vom 28.9.2011

### Stadt Halle (Saale) 28.09.2011

3. Grundsätzlich ist vom Auftraggeber (Bauherr) der Behindertenbeauftragte der Stadt Halle (Saale) zur Vorstellung der barrierefreien Gestaltung des Bauprojektes einzuladen.

Der Behindertenbeauftragte kann die Behindertenverbände beteiligen.  
Die rechtsgültige Bauabnahme bleibt davon unberührt.

4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nach 2 Jahren dem Stadtrat einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht zur Umsetzung der Punkte 1 - 3 vorzulegen. Auf dieser Grundlage soll dann ggf. über eine Novellierung vom Stadtrat entschieden werden.

#### **Anmerkung:**

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag lautete:  
Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

1. Die Durchsetzung der Barrierefreiheit wird kontrollierbar für jedes Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale) dargestellt.

2. Bei jeder Bauabnahme ist der Behindertenbeauftragte der Stadt Halle (Saale) und/oder ein von ihm benannter Vertreter einzuladen.



## Grundlage

Beschluss des Stadtrates vom 28.9.2011

### **Checkliste - Barrierefreie Gestaltung der Verkehrsanlagen**

**Planungsgrundlage ist die DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: öffentlicher Verkehrs- und Freiraum**

Vorhaben: ...

Prüfung Vorplanung durch FB Planen am .....	Kenntnisnahme durch den
Behindertenbeauftragten Herrn Dr. Fischer am .....	
Prüfung Entwurfsplanung durch FB Bauen am .....	Kenntnisnahme durch den
Behindertenbeauftragten Herrn Dr. Fischer am .....	
Prüfung Ausführungsplanung durch FB Bauen am .....	Kenntnisnahme durch den
Behindertenbeauftragten Herrn Dr. Fischer am .....	
Bauabnahme durch FB Bauen am .....	Kenntnisnahme durch den
Behindertenbeauftragten Herrn Dr. Fischer am .....	

Hiermit wird bestätigt, dass bei obengenannten Vorhaben die Checkliste (Barrierefreie Gestaltung der Verkehrsanlagen) mit ihren formulierten Planungsanforderungen eingehalten wird.

In folgenden begründeten Ausnahmen musste von den Vorgaben abgewichen werden:

<b>Pkt. DIN</b>	<b>Abweichung</b>	<b>Begründung</b>
-----------------	-------------------	-------------------